OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302185/4/BZ

Datum:
Linz, 4. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über den Antrag der D, A, T, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. November 2018, GZ: 0055435/2018, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. November 2018, GZ: 0055435/2018, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 27. November 2018, GZ: 0055435/2018, über die Antragstellerin wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden, verhängt. Zudem wurde die Antragstellerin zur Bezahlung eines Kostenbeitrages in der Höhe von 73 Euro verpflichtet.

I.2. Mit E-Mail vom 12. Dezember 2018 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt.

Gleichzeitig hat die Antragstellerin folgendes E-Mail an die Oö. Gebietskrankenkasse weitergeleitet:
„wie Persönlich am Donnerstag den 22.11.2018 besprochen gehe ich auf das von Ihnen empfangene Schreiben ein.
Am 14.09.2018 war Frau Y Y in unserem Unternehmen um Änderungen von Ihrem Sohn vorbei zu bringen. Da Sie eine Krankheit von Zwangsneurose und Schmutzangst hat und nichts anfassen kann, haben wir Ihr ein neues Maßband ausgepackt, damit Sie dem Schneider die Maßen von dem Hemd und der Hose zeigen kann, so dass der Schneider die Änderung durchführen kann. Sie schaut auch den Schneider bei der Änderung zu, ob es auch sauber gemacht wird, ich wiederhole, da Sie die Krankheit hat und sehr rigoros ist. Frau Y Y ist von einer Krankheit Zwangsneurose und Schmutzangst betroffen und kann keine Gegenstände angreifen, deshalb ist es unmöglich, dass sie bei uns im Unternehmen arbeitet, da wir auch ungereinigte Kleidung zur Änderung bekommen. Sie ist nicht in der Lage zu arbeiten. Auf weiteres kann, ich Ihnen die Ärztlichen Befunde von Frau Y Y auch zusenden.
Was ich auch noch dazu sagen muss Frau Y gehört auch zur Familie da wir uns seit Jahren kennen.
Die Rechnung von dem Hemd und der Hose habe ich an die Finanzpolizei zugesendet.
Anbei finden Sie ebenfalls die Rechnung.“

I.3. Die belangte Behörde hat diesen Antrag unter Anschluss ihres Verfahrensaktes mit Schreiben vom 7. Jänner 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Mit Eingabe vom 29. Jänner 2019 hat die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend konkretisiert, dass sie Verfahrenshilfe benötige um eine Beschwerde zu erheben, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie zur Vertretung bei der Verhandlung. Die Antragstellerin hat um Bestellung des

Rechtsanwalts Dr. M, H, L, ersucht. Gleichzeitig legte die Antragstellerin ein Vermögensbekenntnis samt Beilagen vor.

Begründend führt die Antragstellerin aus, dass es nicht möglich sei eine Rechtsvertretung zu bezahlen, da sie wegen Arbeitslosigkeit kein Einkommen habe und auch kein eigenes Vermögen besitze. Zur Verteidigung und Erläuterung der komplizierten Sachlage sei unbedingt Hilfe durch einen Rechtsanwalt notwendig.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt ihrer Entscheidung folgenden relevanten Sachverhalt zugrunde:

Die Antragstellerin spricht die deutsche Sprache ausreichend. Sie war zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld vom AMS in der Höhe von 18,25 Euro pro Tag. Ab 1. Februar 2019 ist sie selbstständig tätig.
Die Antragstellerin bewohnt eine Mietwohnung mit 55 m², für die sie monatlich 370 Euro Miete und 65 Euro Betriebskosten bezahlt. Für Gas entstehen der Antragstellerin monatliche Kosten in der Höhe von 40,28 Euro und für Strom 58,18 Euro.
Die Antragstellerin hat einen BMW, 3er Limousine, Baujahr 2012. Sie verfügt über kein Vermögen. Die Antragstellerin hat Schulden in der Höhe von insgesamt 10.000 Euro und eine monatliche Rückzahlungsverpflichtung bei der R in T von 304 Euro.
Die Antragstellerin hat keine Sorgepflichten und keine Unterhaltsansprüche.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Antragstellerin sowie aus dem Vermögensbekenntnis. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die Antragstellerin durch Vorlage einer Bezugsbestätigung des AMS, einer Mietvereinbarung, einer Stromabrechnung und einer Gasabrechnung glaubhaft gemacht.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und für die Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt bezog die Antragstellerin im Jänner 2019 18,25 Euro Arbeitslosengeld täglich und verfügt über kein nennenswertes Vermögen. Darüber hinaus hat sie Schulden in der Höhe von 10.000 Euro. Zur selbstständigen Beschäftigung ab 1. Februar 2019 hat die Antragstellerin keine näheren Angaben getätigt. Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sind lediglich Kosten in Form der Eingabegebühr sowie im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Kosten für die Anreise zu dieser zu erwarten. Darüber hinausgehende Kosten sind nicht zu erwarten.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte

und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.1.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Über die Antragstellerin wurde wegen einer Übertretung des ASVG eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden verhängt.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass im vorliegenden Fall im Wesentlichen die Frage zu klären sein wird, ob verfahrensgegenständlich von einem Beschäftigungsverhältnis der Y Y ausgegangen werden kann. Die Beurteilung dieser Frage stellt jedoch keine komplexe Rechtsfrage dar, weshalb unter Berücksichtigung der bisherigen Verantwortung der Antragstellerin (siehe Punkt I.2.) kein Bedarf zu einer Verteidigung durch einen Anwalt gegeben ist. Unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzips und mit richterlicher Manuduktion sowie der bisherigen Verantwortung der Antragstellerin wird es ihr daher möglich sein, sich selbst zu verantworten und zu vertreten. Überdies lässt die verhängte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe nicht erwarten, dass damit für die Antragstellerin eine besondere Tragweite des Falles verbunden wäre, zumal bei der belangten Behörde ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen der Antragstellerin, das

aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 7.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner